Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (ETBA-VO)

Vom 6. Oktober 1993

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsAGTierKBG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBI. 1993 S. 1) wird verordnet:

8

Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) werden wie folgt bestimmt:

- Der Einzugsbereich der TBA Lenz umfaßt die Kreisfreien Städte und die Landkreise der Regierungsbezirke Dresden und Leipzig.
- Der Einzugsbereich der TBA Chemnitz umfaßt die Kreisfreien Städte und die Landkreise des Regierungsbezirkes Chemnitz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Dresden, den 6. Oktober 1993

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie Dr. Hans Geisler